

Aus dem Vatikan, 13.03.2006

An seine Exzellenz,
H. H. William S. Skylstad, Bischof von Spokane
Vorsitzender der Katholischen Bischofskonferenz der USA
3211 Fourth Street, Washington DC, 20017-1194, USA

Prot. N. 10279/2006

Exzellenz,

seit geraumer Zeit haben eine beträchtliche Anzahl von Bischöfen, Officialen und andere, die sich mit dem kanonischen Recht beschäftigen, bei diesem Päpstlichen Rat Fragen gestellt und Bitten vorgebracht zu einer Klarstellung in Bezug auf den formalen Akt des Abfalls von der Kirche, den sogenannten *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica*, wie er in den Canones 1086, § 1², 1117³ und 1124⁴ des Codex Iuris Canonici erwähnt wird. Das darin vorgelegte Konzept ist in der kanonischen Gesetzgebung neu und unterscheidet sich von anderen, eher "virtuellen" (d.h. von Verhaltensweisen abgeleiteten) Formen von "amtsbekanntem" und "öffentlichem" Abfall vom Glauben (vgl. can. 171, § 1, 4⁵; 194, §1, 2⁶; 316, § 1⁷; 694, § 1, 1⁸; 1071, § 1, 4⁹ und § 2⁹). In diesen genannten Situationen sind diejenigen, die in der katholischen Kirche getauft sind oder in sie aufgenommen sind, weiter an das rein kirchliche Recht gebunden (vgl. can. 11¹⁰).

Dieses Problem wurde sorgfältig untersucht durch die zuständigen Dikasterien des Heiligen Stuhls, um zuerst die theologischen und dogmatischen Komponenten eines *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* zu identifizieren und danach die Anforderungen oder rechtlichen Formalitäten, die notwendig sind, damit eine solche Handlung einen echten "formalen Akt" des Abfalls darstellt.

Nachdem uns die Entscheidung der Glaubenskongregation in Bezug auf die theologischen und lehrmäßigen Aspekte zugegangen war und nachdem anschließend die gesamte Thematik in der Vollversammlung untersucht wurde, teilt dieser Päpstliche Rat den Vorsitzenden der Bischofskonferenzen das Folgende mit:

1. Zum Verlassen der Katholischen Kirche ist, damit ein gültiger *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* (formaler Akt des Abfalls von der katholischen Kirche) gegeben ist und die damit die verbundenen Ausnahmen von den oben erwähnten Canones anwendbar werden, notwendig, dass konkret gegeben sind:

- a) die innere Entscheidung, die Katholische Kirche zu verlassen;
- b) die Umsetzung und eine äußere Bekundung dieser Entscheidung, und
- c) die Entgegennahme dieser Entscheidung durch die zuständige kirchliche Autorität.

2. Der Gegenstand dieses Willensaktes muss den Bruch der Bande der *communio* (Gemeinschaft) beinhalten - Glaube,

¹ Übersetzung: Prof. Dr. Johannes Grabmeier, johannes@grabmeier.net unter Einfügung aller zitierten Canones des Codex Iuris Canonici mit herzlichem Dank an Josef Irl für seine Unterstützung dabei.

² Can. 1086 — § 1. Ungültig ist eine Ehe zwischen zwei Personen, von denen eine in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, die andere aber ungetauft ist.

³ Can. 1117 — Die oben vorgeschriebene Eheschließungsform muss unbeschadet der Vorschriften des can. 1127, § 2 eingehalten werden, wenn wenigstens einer der Eheschließenden in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist.

⁴ Can. 1124 — Die Eheschließung zwischen zwei Getauften, von denen der eine Partner in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, der andere aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, ist ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Autorität verboten.

⁵ Can. 171 — § 1. Unfähig zur Stimmabgabe ist: 1° wer handlungsunfähig ist, 2° wer das aktive Wahlrecht nicht besitzt, 3° wer mit der Strafe der Exkommunikation belegt ist, sei es durch richterliches Urteil oder durch Dekret, wodurch die Strafe verhängt oder festgestellt wird, 4° wer von der Gemeinschaft der Kirche offenkundig abgefallen ist.

⁶ Can. 194 — § 1. Eines Kirchenamtes wird von Rechts wegen entoben: 1° wer den Klerikerstand verloren hat, 2° wer vom katholischen Glauben oder von der Gemeinschaft der Kirche öffentlich abgefallen ist, 3° ein Kleriker, der eine, wenn auch nur zivile, Eheschließung versucht hat.

⁷ Can. 316 — § 1. Wer öffentlich den katholischen Glauben aufgegeben hat oder von der kirchlichen Gemeinschaft abgefallen ist oder mit der Verhängung bzw. der Feststellung der Exkommunikation bestraft ist, kann gültig in öffentliche Vereine nicht aufgenommen werden.

⁸ Can. 694 — § 1. Ein Mitglied gilt als ohne weiteres aus dem Institut entlassen, das: 1° offenkundig vom katholischen Glauben abgefallen ist; 2° eine Ehe geschlossen oder den Abschluss einer solchen, wenn auch nur in Form der Zivilehe, versucht hat.

⁹ Can. 1071 — § 1. Abgesehen vom Notfall darf niemand ohne Erlaubnis des Ortsordinarius assistieren: 1° bei der Eheschließung von Wohnsitzlosen; 2° bei der Eheschließung, die nach Vorschrift des weltlichen Gesetzes nicht anerkannt oder vorgenommen werden kann; 3° bei der Eheschließung einer Person, die natürliche Verpflichtungen gegenüber einem anderen Partner oder gegenüber Kindern aus einer früheren Verbindung hat; 4° bei der Eheschließung dessen, der offenkundig vom katholischen Glauben abgefallen ist; 5° bei der Eheschließung eines mit einer Beugestrafe Belegten; 6° bei der Eheschließung eines Minderjährigen, der ohne Wissen oder gegen den begründeten Widerspruch der Eltern die Ehe schließen will; 7° bei der Eheschließung, die gemäß can. 1105 durch einen Stellvertreter erfolgen soll.

§ 2. Der Ortsordinarius darf die Erlaubnis zur Assistenz bei der Eheschließung eines offenkundig vom katholischen Glauben Abgefallenen nur geben, wenn die Vorschriften des can. 1125 sinngemäß erfüllt sind.

¹⁰ Can. 11 — Durch rein kirchliche Gesetze werden diejenigen verpflichtet, die in der katholischen Kirche getauft oder in diese aufgenommen worden sind, hinreichenden Vernunftgebrauch besitzen und, falls nicht ausdrücklich etwas anderes im Recht vorgesehen ist, das siebente Lebensjahr vollendet haben.

Sakramente und pastorale Leitung - die es den Gläubigen gestatten, ein Leben der Gnade innerhalb der Kirche zu empfangen. Das bedeutet, dass der formale Akt des Abfalls mehr als einen rechtlich-verwaltungsmäßigen Charakter haben muss (die Entfernung des Namens aus der Liste der Kirchenmitglieder, die bei staatlichen Behörden geführt wird, um gewisse weltliche Konsequenzen daraus abzuleiten), sondern er muss eine wirkliche Trennung von den konstitutiven Elementen des Lebens der Kirche sein: er setzt daher **einen Akt der Apostasie¹¹, der Häresie¹² oder des Schismas¹³** voraus.

3. Der rechtlich-verwaltungsmäßige Akt eines Austritts aus der Kirche konstituiert nicht *per se* einen formalen Akt des Abfalls, wie er vom Codex verstanden wird, denn es ist möglich, dass dennoch der Wille vorhanden sein könnte, in der Gemeinschaft des Glaubens zu bleiben.

Andererseits stellen Häresie (ob formal oder materiell), Schisma und Apostasie nicht aus sich heraus einen formalen Akt des Abfalls dar, wenn sie nicht äußerlich konkretisiert und der kirchlichen Autorität in der vorgeschriebenen Art bekannt gemacht werden.

4. Der Abfall muss ein gültiger Rechtsakt sein, gesetzt von einer kanonisch-rechtlich fähigen Person und in Übereinstimmung mit den kanonischen Normen, die solche Materien regeln (vgl. can. 124-126¹⁴). Solch ein Akt muss persönlich, bewusst und frei erfolgen.

5. Es ist zusätzlich erforderlich, dass dieser Akt von der betreffenden Person in schriftlicher Form der zuständigen kirchlichen Autorität bekannt gemacht wird: dem Ordinarius oder dem eigenen Pfarrer¹⁵, die allein eine Entscheidung darüber treffen können, ob ein Willensakt, wie in Nr. 2 oben beschrieben, gegeben ist oder nicht. Folglich konstituiert nur das Zusammentreffen der zwei Elemente - des theologischen Inhaltes des innerlich vollzogenen Aktes und seiner Bekundung in der oben definierten Weise - den *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* mit den entsprechenden kanonischen Strafen (vgl. can. 1364, §1¹⁶).

6. In solchen Fällen hat die oben erwähnte zuständige kirchliche Autorität dafür zu sorgen, dass dieser Akt im Taufregister (vgl. can. 536, §2¹⁷) eingetragen wird unter expliziter Erwähnung, dass eine *defectio ab Ecclesia catholica actu formali* erfolgt ist.

7. Es bleibt aber in jedem Falle klar, dass das sakramentale Band der Zugehörigkeit zum Leib Christi, der die Kirche Kirche ist, geknüpft durch das Prägema der Taufe, ein ontologisches und ewiges Band ist, das nicht auf Grund eines Aktes oder Faktums des Abfalls verloren geht.

In der Überzeugung, dass die Bischöfe Ihrer Konferenz im Bewusstsein der heilbringenden Dimension der kirchlichen Gemeinschaft die pastoralen Gründe sehr wohl verstehen werden, die diesen Normen zugrunde liegen, nutze ich diese Gelegenheit, meine Gefühle brüderlicher Hochachtung zu erneuern.

Hochachtungsvoll im Herrn

Julian Kardinal Herranz, Präfekt

Bruno Bertagna, Sekretär

Diese Mitteilung wurde von Papst Benedikt XVI approbiert, der verfügt hat, dass sie an alle Vorsitzenden der Bischofskonferenzen geschickt werde.

¹¹ Glaubensabfall.

¹² Irrglauben.

¹³ Spaltung.

¹⁴ Can. 124 — § 1. Zur Gültigkeit einer Rechtshandlung ist erforderlich, dass sie von einer dazu befähigten Person vorgenommen wurde und bei der Handlung gegeben ist, was diese selbst wesentlich ausmacht und was an Rechtsförmlichkeiten und Erfordernissen vom Recht zur Gültigkeit der Handlung verlangt ist. § 2. Eine hinsichtlich ihrer äußeren Elemente vorschriftsmäßig vorgenommene Rechtshandlung wird als gültig vermutet.

Can. 125 — § 1. Wenn eine Handlung dadurch zustande kommt, dass einer Person von außen her Zwang zugefügt wurde, dem sie auf keine Weise widerstehen konnte, gilt diese Handlung als nicht vorgenommen. § 2. Eine Handlung, die aufgrund schwerer, widerrechtlich eingeflößter Furcht oder aufgrund arglistiger Täuschung vorgenommen wurde, ist rechtswirksam, wenn nicht etwas anderes im Recht vorgesehen ist; sie kann aber durch das Urteil eines Richters aufgehoben werden, sei es auf Antrag der geschädigten Partei oder ihrer Rechtsnachfolger, sei es von Amts wegen.

Can. 126 — Eine Handlung, die vorgenommen wurde aus Unkenntnis oder Irrtum, der sich auf etwas bezieht, was ihr Wesen ausmacht, oder der eine für unverzichtbar erklärte Bedingung betrifft, ist rechtsunwirksam; andernfalls ist sie rechtswirksam, wenn nicht etwas anderes im Recht vorgesehen ist, aber die aus Unkenntnis oder Irrtum vorgenommene Handlung kann die Möglichkeit zu einer Aufhebungsklage nach Maßgabe des Rechtes bieten.

¹⁵ Im Sinne von Can. 107 — § 1. Sowohl durch Wohnsitz als auch durch Nebenwohnsitz erhält jeder seinen Pfarrer und Ordinarius.

¹⁶ Can. 1364 — § 1. Der Apostat, der Häretiker oder der Schismatiker ziehen sich die Exkommunikation als Tatstrafe zu, unbeschadet der Vorschrift des can. 194, § 1, n. 2; ein Kleriker kann außerdem mit den Strafen gemäß can. 1336, § 1, nn. 1, 2 und 3 belegt werden.

¹⁷ Can. 535 — § 2. In das Taufbuch sind auch einzutragen die Firmung und alles, was den kanonischen Personenstand der Gläubigen betrifft in Bezug auf die Ehe, unbeschadet jedoch der Vorschrift des can. 1133, in Bezug auf die Adoption, desgleichen in Bezug auf den Empfang der heiligen Weihe, in Bezug auf das in einem Ordensinstitut abgelegte ewige Gelübde und hinsichtlich eines Rituswechsels; diese Eintragungen sind in einer Urkunde über den Taufempfang immer zu erwähnen.